

# **BStGer BB.2021.229 vom 28. Oktober 2021**

Bundesstrafgericht, 2021-10-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2021.229](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.229)

FR: TPF BB.2021.229 du 28 octobre 2021

IT: TPF BB.2021.229 del 28 ottobre 2021

## **Regeste**

Ausstand des gesamten Berufungsgerichts (Art. 59 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 56 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 31**

Januar 2020 E. 3.2; 5A\_489/2017 vom 29. November 2017 E. 3.3; je- weils m.w.H.);

- 4 -

- ein formal gegen eine Gesamtbehörde gerichtetes Ersuchen daher in aller Regel nur entgegengenommen werden kann, wenn im Ausstandsbegehren Befangenheitsgründe gegen alle Einzelmitglieder individuell und ausrei- chend substantiiert werden;

- der Gesuchsteller in seinem Gesuch sinngemäss frühere Entscheide des Kantonsgerichts kritisiert (ohne auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten der I. und der II. Strafkammer einzugehen) und diesem pauschal Untätigkeit und Unzulänglichkeiten unterstellt (siehe insbesondere act. 1 S. 11 ff.), je- doch nirgends in substantiiertes Form, mit Benennung der konkreten Person, Befangenheitsgründe gegen die einzelnen Mitglieder des kantonalen Beru- fungsgerichts geltend macht;

- sofern die Eingabe des Gesuchstellers tatsächlich als gegen das gesamte kantonale Berufungsgericht gerichtetes Ausstandsgesuch zu verstehen wäre, auf dieses mangels Substantiierung nicht einzutreten ist;

- die Angelegenheit nach dem Gesagten zuständigshalber der I. Strafkam- mer des Kantonsgerichts Graubünden zu überweisen ist;

- vorliegend mangels hinreichend klarem Willen des Gesuchstellers, ein Aus- standsverfahren vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts an- streben zu wollen, von einer Kostenaufgabe abzusehen ist (Art. 73 StBOG und Art. 5 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.